

# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 13. August 2019

Jahrgang 29 Nr. 21/2019

---



<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg in der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 5
2. Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz	6
3. Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz	7
<b>II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309  
 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)  
E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

# I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

## 1.

### **Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg in der Stadt Eisenhüttenstadt**

Die Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt gibt gemäß § 45 Absatz 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) folgendes bekannt:

Die Wahl zum Landtag Brandenburg findet am 1. September 2019 **von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Die Stadt Eisenhüttenstadt ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, welche den Wahlberechtigten bis spätestens zum 5. August 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 zusammen.

Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann sein Wahlrecht nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage bei Betreten des betreffenden Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

1. für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
2. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung der Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und

seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung oder Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und einen Wahlschein beschaffen.

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl und legt den verschlossenen amtlichen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weitere Hinweise sind den beigefügten Merkblättern zur jeweiligen Briefwahl zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so hat sie die Gelegenheit die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Zu diesem Zweck stellt die Wahlbehörde einen besonderen Raum mit einer Wahlkabine im Foyer des Rathauses zur Verfügung in welchem die wahlberechtigte Person unbeobachtet den Stimmzettel kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen und hält sie unter Verschluss. Die Wahlbriefe können auch übersendet werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Eisenhüttenstadt, 8. August 2019



F. Balzer  
Bürgermeister



## 2.

### **Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz**

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Firma  
Quorum Neunzehn GmbH  
Kurfürstendamm 21  
10719 Berlin

3. Datum und Aktenzeichen:

Bescheid über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 11. Januar 2018 und  
10. Januar 2019  
Aktenzeichen: 01.50708.9

4. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Rathaus  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

Zimmer: 336, Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr oder nach gesonderter telefonischer Vereinbarung Tel. (03364) 566 198 oder 566 375

Der Bescheid über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 11. Januar 2018 und 10. Januar 2019 (Aktenzeichen: 01.50708.9) wird hiermit öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt 2 Wochen vergangen sind. Danach beginnt die Frist zur Einlegung des Widerspruchs zu laufen.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bescheid bestandskräftig und kann nicht mehr angefochten werden.

  
K.-U. Haferkorn  
Leiter Bereich Stadtkarte, Grünanlagen und  
Kommunale Dienste

Eisenhüttenstadt, den 07. August 2019

### 3.

#### **Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz**

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Firma  
Quorum Neunzehn GmbH  
Kurfürstendamm 21  
10719 Berlin

3. Datum und Aktenzeichen:

Grundsteuerbescheide vom 12. Januar 2018 und 09. Januar 2019  
Aktenzeichen: 01.50708.9

4. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Rathaus  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt  
Zimmer: 129, Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr oder nach gesonderter telefonischer Vereinbarung Tel. (03364) 566 369 oder 566 153

Die Grundsteuerbescheide vom 12. Januar 2018 und 09. Januar 2019 (Aktenzeichen: 01.50708.9) werden hiermit öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt 2 Wochen vergangen sind.

Danach beginnt die Frist zur Einlegung des Widerspruchs zu laufen.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bescheid bestandskräftig und kann nicht mehr angefochten werden.

  
Bartusch  
Bereichsleiterin Stadtkasse/Steuern

Eisenhüttenstadt, den 25. Juli 2019